

Ethnische Gruppen

“Polizei warnt vor einem Trio von Trickdieben” lautet die Schlagzeile eines Zweispalters in einem Lokalblatt. “Und so funktioniert der Wechselfallenschwindel”, schreibt die Zeitung: “Die Frauen legen in Geschäften größere Geldscheine zum Wechseln vor. Anschließend verwickeln die drei Kunden das Personal in ein Gespräch. Nachdem ihnen ein Teil des Wechselgeldes ausgehändigt worden ist, macht sich die ganze Gruppe mit dem Wechselgeld und dem vorgezeigten Schein aus dem Staub.” Bei den gesuchten Personen handele es sich nach Einschätzung der Polizei um Landfahrer, verkündet die Zeitung und beschreibt die Täter ausführlich. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma stört sich an der Bezeichnung “Landfahrer”. In seiner Beschwerde an den Deutschen Presserat verweist er auf die Diskriminierung ethnischer Minderheiten, die damit erzielt werde. Die Zeitung entgegnet, ihr Aufruf zur Fahndungshilfe enthalte keinen Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der Gesuchten. Mit ihrer Veröffentlichung habe sie potentielle Opfer der Trickdiebe warnen wollen. In diesem Zusammenhang sei ihr der Hinweis, es handele sich nach Einschätzung der Polizei um Landfahrer, als vertretbar und angemessen erschienen.

Da die Veröffentlichung die Funktion einer Fahndungshilfe hat, hält der Presserat die Formulierung “Landfahrer” für vereinbar mit Ziffer 12 des Pressekodex. Er weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 27r/96)

Aktenzeichen: B 27r/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet